



Axel Springer Aktiengesellschaft

Berlin

ISIN DE0005501357 (WKN 550135)

ISIN DE0005754238 (WKN 575423)

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zur **ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2009 am Donnerstag, den 23. April 2009, um 10.00 Uhr** in der

Ullstein-Halle im Erdgeschoss des
Axel Springer Hauses
in 10888 Berlin,
Eingang: Axel-Springer-Straße 65.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Axel Springer Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 mit dem Lagebericht der Axel Springer Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2008 (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Axel Springer Aktiengesellschaft in

10888 Berlin, Axel-Springer-Straße 65, (Investor Relations),

zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter www.axelspringer.de zum Download bereit. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch kostenfrei zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn in Höhe von Euro 145.112.000 einen Betrag in Höhe von Euro 130.603.699,60 zur Ausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2008 in Höhe von Euro 4,40 je dividendenberechtigte Stückaktie zu verwenden und den danach verbleibenden Betrag in Höhe von Euro 14.508.300,40 in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien (derzeit 3.297.341 Stück), die nicht dividendenberechtigt sind. Bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung kann sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen, wenn weitere Aktien erworben oder veräußert werden. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von Euro 4,40 je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats in zwei Gruppen abstimmen zu lassen: zum einen über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats außer Frau Dr. h.c. Friede Springer und zum anderen über die Entlastung von Frau Dr. h.c. Friede Springer.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die allgemeine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die dem Vorstand durch die Hauptversammlung vom 24. April 2008 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 23. Oktober 2009 befristet und soll daher erneuert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. Oktober 2010 eigene Aktien der Gesellschaft bis zur Höhe von zehn Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit den ggf. auch aus anderen Gründen (insbesondere gemäß Tagesordnungspunkt 7) erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt zehn Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Der Erwerb darf (i) über die Börse oder (ii) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (im Folgenden "Erwerbsangebot") erfolgen.

Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf bei einem Erwerb über die Börse den Mittelwert der Aktienkurse an der Frankfurter Wertpapierbörse (Schlussauktionspreis im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als zehn Prozent über- bzw. unterschreiten.

Bei einem Erwerbsangebot kann die Gesellschaft entweder einen Preis oder eine Preisspanne festlegen, zu dem sie bereit ist, die Aktien zu erwerben. Der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) darf jedoch – vorbehaltlich einer Anpassung während der Angebotsfrist – den volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktienkurse an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Erwerbsangebots um nicht mehr als zwanzig Prozent unter- bzw. überschreiten. Ergeben sich allerdings nach der öffentlichen Ankündigung des Erwerbsangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Erwerbsangebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Schlussauktionspreis an der Frankfurter Wertpapierbörse (im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sollte bei einem Erwerbsangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, kann die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien oder nach Quoten (ggf. unter Schaffung übertragbarer Andienungsrechte) erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu 50 Stück kann vorgesehen werden.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung oder aufgrund vorangegangener Hauptversammlungsermächtigungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben werden bzw. wurden, – in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre – unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

- gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zu dem Zweck zu veräußern, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder andere Wirtschaftsgüter zu erwerben,
- an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, soweit die Veräußerung zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und die Anzahl der veräußerten Aktien zehn Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt der Verwendung der Aktien nicht übersteigt, oder
- Personen zum Erwerb anzubieten oder zu übertragen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, vorbezeichnete Aktien einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch in der Weise eingezogen werden, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird (vereinfachtes Einziehungsverfahren gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Einziehungsverfahren, ist der Aufsichtsrat zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

- c) Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch Konzernunternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen ausgeübt werden.
- d) Die in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. April 2008 (Tagesordnungspunkt 7) beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien endet mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung. Die in dem Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. April 2004 zu Tagesordnungspunkt 7 enthaltene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien im Rahmen des Unternehmensbeteiligungsprogramms bleibt unverändert bestehen.

7. Beschlussfassung über die besondere Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG im Zusammenhang mit dem Unternehmensbeteiligungsprogramm

Über die allgemeine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gemäß Tagesordnungspunkt 6 hinaus soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien im Zusammenhang mit dem von der Hauptversammlung am 14. April 2004 beschlossenen Unternehmensbeteiligungsprogramm für den Vorstand (im Folgenden "Unternehmensbeteiligungsprogramm") zu erwerben.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 22. Oktober 2010 auf der Grundlage des mit H&F Rose Partners, L.P., und H&F International Rose Partners, L.P., (im Folgenden "H&F") am 8. April 2004 geschlossenen Optionsvertrags bis zu 560.700 eigene Aktien in dem Umfang zu erwerben, wie diese zuvor von der Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, an Mitglieder des Vorstands im Rahmen des Unternehmensbeteiligungsprogramms veräußert worden sind. Der unter Ziffer 1.3 des Optionsvertrags vereinbarte Kaufpreis für diese Aktien beträgt bei Ausübung der Option durch die Gesellschaft – entsprechend dem von den Mitgliedern des Vorstands zu zahlenden Preis pro Aktie im Rahmen des Unternehmensbeteiligungsprogramms – Euro 54,00, es sei denn, dass die Summe aus Euro 53,00 und dem in Ziffer 1.3 des Optionsvertrags definierten Anpassungsbetrag pro Aktie höher ist. Dieser Anpassungsbetrag pro Aktie entspricht den anteiligen durch H&F nachzuweisenden Finanzierungskosten im Rahmen des Erwerbs der Aktien durch H&F abzüglich der Netto-Dividenden, die H&F auf die in Rede stehende Anzahl an Aktien bis zum Zeitpunkt der Ausübung der Option durch die Gesellschaft erhalten haben. Das Recht der Aktionäre, der Gesellschaft eigene Aktien zum Erwerb anzudienen, wird insoweit ausgeschlossen.
- b) Zusammen mit den ggf. auch aus anderen Gründen (insbesondere gemäß Tagesordnungspunkt 6) erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt zehn Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.
- c) Im Hinblick auf die Verwendung der nach dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien, die Art und Weise der Ausnutzung der Ermächtigungen und die Laufzeit der Ermächtigungen finden die Regelungen unter lit. b) bis d) zu Tagesordnungspunkt 6 entsprechende Anwendung.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7

Mit den unter den Tagesordnungspunkten 6 und 7 vorgeschlagenen Ermächtigungen möchte die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben. Sie würde damit in die Lage versetzt, bis zum 22. Oktober 2010 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu zehn Prozent des Grundkapitals zu erwerben (§ 71 Abs. 2 AktG), wobei die Gesellschaft allerdings darauf hinweist, dass sie zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung rund 9,99 Prozent eigene Aktien hält.

- a) Erwerb der eigenen Aktien

Der Erwerb eigener Aktien nach Tagesordnungspunkt 6 kann (i) über die Börse oder (ii) über ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (im Folgenden "Erwerbsangebot") zu den in der Ermächtigung festgelegten Preisen erfolgen,

die sich an dem Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Erwerbs orientieren.

Erwerb der eigenen Aktien über ein öffentliches Angebot

Bei dem Erwerb eigener Aktien über ein öffentliches Angebot ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Sofern ein Erwerbsangebot überzeichnet ist, kann die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien oder nach Quoten (ggf. unter Schaffung übertragbarer Andienungsrechte) erfolgen. Jedoch soll es zulässig sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 50 Stück vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Erwerb der eigenen Aktien im Rahmen von Tagesordnungspunkt 7

Darüber hinaus sieht der Beschluss unter Tagesordnungspunkt 7 vor, dass die Gesellschaft eigene Aktien im Zusammenhang mit dem Unternehmensbeteiligungsprogramm für den Vorstand erwerben kann.

Das Unternehmensbeteiligungsprogramm für den Vorstand ist im Rahmen der Beschlussfassung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. April 2004 beschlossen worden (veröffentlicht mit der Tagesordnungseinladung im elektronischen Bundesanzeiger vom 5. März 2004 und abrufbar unter www.axelspringer.de). Auf der Grundlage dieses Unternehmensbeteiligungsprogramms haben die Mitglieder des Vorstands bis zum 30. September 2004 insgesamt 62.300 Aktien der Gesellschaft (0,18 Prozent des damaligen Grundkapitals) zum Preis von Euro 54,00 je Aktie (zuzüglich zwei Prozent p.a. seit 1. Juli 2004) erworben. Die Mitglieder des Vorstands erhielten für je eine erworbene Aktie acht Optionen auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft, wobei eine Option nach Erfüllung bestimmter im Unternehmensbeteiligungsprogramm vorgesehenen Voraussetzungen zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft berechtigt.

Im Rahmen des Unternehmensbeteiligungsprogramms hat die Gesellschaft am 8. April 2004 mit H&F Rose Partners, L.P., und H&F International Rose Partners, L.P., (im Folgenden "H&F") einen Optionsvertrag geschlossen. Aufgrund dieses Vertrags kann die Gesellschaft – ohne hierzu in irgendeiner Weise verpflichtet zu sein – eigene Aktien von H&F in dem Umfang erwerben, wie diese zuvor im Rahmen des Unternehmensbeteiligungsprogramms an die Mitglieder des Vorstands veräußert worden sind bzw. in Zukunft im Fall der Ausübung von Optionen veräußert werden. Diese Option wurde der Gesellschaft von H&F ohne Verpflichtung zur Erbringung einer Gegenleistung eingeräumt. Die Ausübung der Option durch die Gesellschaft steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Andernfalls erhält die Gesellschaft lediglich einen Barausgleich. Dieser Barausgleich wird allerdings erst nach Veräußerung der Aktien durch H&F gezahlt und ist im Übrigen betragsmäßig auf den anteiligen Veräußerungserlös, den H&F erzielt, beschränkt.

Der Preis, zu dem die Aktien von der Gesellschaft im Rahmen des Optionsvertrags von H&F erworben werden können, beträgt grundsätzlich – (wie oben in dem Beschlussvorschlag näher erläutert) unter Berücksichtigung von Finanzierungs- und Zinseffekten – ebenfalls Euro 54,00 je Aktie und entspricht damit dem Optionspreis, zu dem die Mitglieder des Vorstands Aktien im Rahmen des Unternehmensbeteiligungsprogramms erworben haben bzw. im Fall der Ausübung von Optionen erwerben können. Die Gesellschaft kann auf diese Weise maximal 560.700 Aktien von H&F erwerben. Dies entspricht der zur Verfügung stehenden Anzahl an Aktien im Rahmen des Unternehmensbeteiligungsprogramms.

Aufgrund des Optionsvertrags mit H&F entstehen der Gesellschaft keine finanziellen Belastungen aus dem Unternehmensbeteiligungsprogramm. Um diese Gelegenheit zum Erwerb eigener Aktien ggf. nutzen zu können, ist eine entsprechende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien durch die Hauptversammlung unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre erforderlich.

b) Verwendung der eigenen Aktien

Im Hinblick auf die Veräußerung der Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre enthalten die Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 6, die insoweit ausdrücklich auch diejenigen Aktien einschließt, die aufgrund vorangegangener Hauptversammlungsermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, sowie die Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 7 folgende Vorgaben:

Zunächst wird um die Ermächtigung gebeten, der Gesellschaft zu ermöglichen, zurückgekaufte Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen sowie als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern zu verwenden. Diese grundsätzlich bereits in der Gesetzesbegründung zu § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorgesehene und im internationalen Bereich zunehmend üblicher werdende Verfahrensweise kann zu einem kostengünstigen Erwerb von Beteiligungen führen.

Darüber hinaus soll der Gesellschaft ermöglicht werden, zurückgekaufte Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, wenn dies zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Verwaltung wird einen etwaigen Abschlag vom Börsenpreis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglichst niedrig halten. Mit der Veräußerung zu einem den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitenden Kaufpreis wird eine Verwässerung des Beteiligungswerts der Aktionäre vermieden. Die Anzahl der auf diese Weise veräußerten Aktien darf zehn Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt der Verwendung der Aktien nicht übersteigen. Für die Gesellschaft eröffnen sich damit Chancen, nationalen und internationalen Investoren die Aktien anzubieten und den Aktionärskreis zu erweitern und damit den Wert der Aktie zu stabilisieren. Sie kann ihr Eigenkapital flexibel geschäftlichen Erfordernissen anpassen und auf günstige Börsensituationen reagieren.

Ferner sollen erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dazu verwendet werden können, sie Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen zum Erwerb anzubieten.

Darüber hinaus können die erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit der Folge einer Herabsetzung des Grundkapitals (ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss) eingezogen werden. Dafür sieht die Ermächtigung neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Einziehung der voll eingezahlten Aktien durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft ohne Kapitalherabsetzung vor. Hierdurch erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat soll ermächtigt sein, die erforderlich werdenden Änderungen der Satzung hinsichtlich der durch eine Einziehung veränderten Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

8. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit aller gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat besteht nach § 9 Ziffer 1 der Satzung aus neun Mitgliedern. Er setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die Wahl soll als Einzelwahl durchgeführt werden.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats beruhen auf den Empfehlungen des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die neue Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, d.h. für die Zeit vom Ablauf der Hauptversammlung am 23. April 2009 bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 entscheidet, nachstehende Aktionärsvertreter zu wählen:

- Herrn Dr. Gerhard Cromme, Vorsitzender des Aufsichtsrats der ThyssenKrupp AG, Düsseldorf,
- Herrn Oliver Heine, Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Oliver Heine & Partner, Hamburg,
- Herrn Klaus Krone, Mitglied des Aufsichtsrats der Axel Springer Aktiengesellschaft, Berlin,
- Herrn Prof. Dr. Wolf Lepenies, Hochschullehrer und Mitglied des Aufsichtsrats der Axel Springer Aktiengesellschaft, Berlin,
- Herrn Michael Lewis, Investment Manager, London/Vereinigtes Königreich,
- Herrn Dr. Michael Otto, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Otto (GmbH & Co. KG), Hamburg,

- Herrn Brian Powers, Geschäftsführer der Investmentgruppe Hellmann & Friedman LLC, San Francisco, Kalifornien, USA,
- Frau Dr. h.c. Friede Springer, stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Axel Springer Aktiengesellschaft, Berlin,
- Herrn Dr. Giuseppe Vita, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Axel Springer Aktiengesellschaft, Sils Maria, Schweiz.

Im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat soll Herr Dr. Giuseppe Vita als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

Angaben über die unter Punkt 8 der Tagesordnung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG:

Dr. Gerhard Cromme

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Allianz SE
- Siemens AG (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- ThyssenKrupp (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- St. Gobain SA, Courbevoie/Frankreich

Oliver Heine

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Keine

Klaus Krone

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- borawind ag, Genf/Schweiz (Vorsitzender des Verwaltungsrats)

Prof. Dr. Wolf Lepenies

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Keine

Dr. Michael Lewis

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- OIC 07178 Limited, London/Vereinigtes Königreich (Executive Director)
- Oceana Investment Corporation Limited, London/Vereinigtes Königreich (Chief Executive)
- Trialpha Oceana Concentrated Opportunities Fund Limited, Jersey (Non Executive Director)
- Oceana Fund Managers (Jersey) Limited, Jersey (Non Executive Director)
- United Trust Bank Limited, London/Vereinigtes Königreich (Non Executive Director)
- UTB Partners Limited, London/Vereinigtes Königreich (Non Executive Director)
- Cheyne Capital Management Limited, London/Vereinigtes Königreich (Non Executive Director)
- Foschini Limited, Kapstadt/Südafrika (Non Executive Director)
- Strandbags Group (Pty) Limited, Sydney/Australien (Non Executive Director)
- ProChon Biotech Limited, Tel Aviv/Israel (Non Executive Director)

Dr. Michael Otto

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Otto (GmbH & Co. KG) (Vorsitzender des Aufsichtsrats),

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Forum Grundstücksgesellschaft mbH, Hamburg (Beirat)
- Robert Bosch Industrie Treuhand KG, Gerlingen (Gesellschafter)

Brian M. Powers

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Artisan Partners Limited Partnership, Milwaukee, USA (Mitglied des Advisory Board)
- Getty Images, Inc., Seattle, USA (Mitglied des Board of Directors)

Dr. h.c. Friede Springer

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Alba Berlin AG

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Deutsche Bank AG (Beirat)

Dr. Giuseppe Vita

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Deutz AG (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Allianz Italien S.p.A., Mailand/Italien (Vorsitzender des Verwaltungsrats)
- Humanitas S.p.A., Mailand/Italien (Mitglied des Verwaltungsrats)
- Barilla S.p.A., Parma/Italien (Mitglied des Verwaltungsrats)
- Gruppo Banca Leonardo, Mailand/Italien (Vorsitzender des Verwaltungsrats).

9. Satzungsanpassungen im Hinblick auf das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

Die Bundesregierung hat am 21. Januar 2009 einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) verabschiedet (BT-Drucks. 16/11642). Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG (Abl. EU Nr. L 184 S. 17) über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften. Die Richtlinie und der Entwurf des Umsetzungsgesetzes zielen insbesondere auf die Verbesserung der Aktionärsinformation bei börsennotierten Gesellschaften sowie auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten. Es wird erwartet, dass das Gesetz noch in diesem Jahr in Kraft tritt. Im Hinblick auf das erwar-

tete Inkrafttreten sollen schon jetzt Satzungsänderungen beschlossen werden, welche die Satzung an die neue Rechtslage anpassen.

Die Satzung der Axel Springer Aktiengesellschaft sieht bisher vor, dass Vollmachten für die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte in Schriftform erteilt werden können, im Falle der Bevollmächtigung von Seiten der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter auch per Telefax oder auf eine von der Gesellschaft jeweils zu bestimmenden Weise (bisheriger § 19 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft). Zukünftig sollen Vollmachten schon aufgrund gesetzlicher Vorgabe in Textform erteilt werden können.

Die Hauptversammlung kann bisher auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden (bisheriger § 22 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft). Zukünftig soll die Entscheidung – wie im ARUG vorgesehen – dem Vorstand vorbehalten sein.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

- a) Änderung des § 19 Abs. 3 der Satzung
 - aa) § 19 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht."
 - bb) Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, allerdings nur und erst dann, wenn und soweit das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft getreten ist, und zwar bezüglich der die Satzungsänderung betreffenden § 134 Abs. 3 Satz 3 und 4 AktG in der Fassung des Regierungsentwurfs vom 21. Januar 2009.
- b) Änderung des § 22 Satz 1 der Satzung
 - aa) § 22 Satz 1 der Satzung wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

"Der Vorstand wird ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig zuzulassen."
 - bb) Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, allerdings nur und erst dann, wenn und soweit das Gesetz zur

Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft getreten ist, und zwar bezüglich der Satzungsänderung betreffenden § 118 Abs. 4 AktG in der Fassung des Regierungsentwurfs vom 21. Januar 2009.

10. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Axel Springer Aktiengesellschaft und der Einundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

Die Axel Springer Aktiengesellschaft und die Einundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Axel Springer Aktiengesellschaft, haben am 27. November 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

11. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Axel Springer Aktiengesellschaft und der Zweiundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

Die Axel Springer Aktiengesellschaft und die Zweiundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Axel Springer Aktiengesellschaft, haben am 27. November 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

12. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Axel Springer Aktiengesellschaft und der Dreiundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

Die Axel Springer Aktiengesellschaft und die Dreiundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Axel Springer Aktiengesellschaft, haben am 27. November 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

13. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Axel Springer Aktiengesellschaft und der Vierundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

Die Axel Springer Aktiengesellschaft und die Vierundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, eine hundertprozentige Tochterge-

sellschaft der Axel Springer Aktiengesellschaft, haben am 10. Dezember 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

14. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Axel Springer Aktiengesellschaft und der Fünfundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

Die Axel Springer Aktiengesellschaft und die Fünfundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Axel Springer Aktiengesellschaft, haben am 10. Dezember 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

Weitere Informationen zu den Tagesordnungspunkten 10 bis 14

Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge (nachfolgend jeweils der "Vertrag") zwischen der Einundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, der Zweiundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, der Dreiundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, der Vierundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und der Fünfundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (als beherrschter Gesellschaft) und der Axel Springer Aktiengesellschaft (als herrschender Gesellschaft) haben jeweils folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Leitung der beherrschten Gesellschaft wird der Axel Springer Aktiengesellschaft unterstellt.
- Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2009 ist die beherrschte Gesellschaft verpflichtet, ihren Gewinn nach Maßgabe von § 301 AktG an die Axel Springer Aktiengesellschaft abzuführen.
- Die beherrschte Gesellschaft kann mit Zustimmung der Axel Springer Aktiengesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Rücklagen sind auf Verlangen der Axel Springer Aktiengesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- Die Axel Springer Aktiengesellschaft ist verpflichtet, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2009 während der Dauer des Vertrags bei der beherrschten Gesellschaft entstehende Jahresfehlbeträge nach Maßgabe von § 302 AktG auszugleichen.

- Der Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres der beherrschten Gesellschaft (31. Dezember), erstmals jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2013, gekündigt werden. Falls der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2009 in das Handelsregister der beherrschten Gesellschaft eingetragen werden sollte, verschiebt sich die Mindestlaufzeit bei einer Wirksamkeit ab dem 1. Januar 2010 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 bzw. für spätere Stichtage entsprechend.
- Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn
 - a) die steuerliche Anerkennung durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt wird oder die Versagung auf Grund von Verwaltungsanweisungen droht;
 - b) die Geschäftsanteile an der beherrschten Gesellschaft jedenfalls insoweit veräußert oder eingebracht werden, als diese nicht mehr finanziell i.S.v. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG in das herrschende Unternehmen eingliedert ist;
 - c) die Geschäftsanteile an der beherrschten Gesellschaft nicht mehr allein im Eigentum der Axel Springer Aktiengesellschaft stehen, weil an der beherrschten Gesellschaft ein außenstehender oder mehrere außenstehende Gesellschafter beteiligt werden (§ 307 AktG gilt entsprechend);
 - d) Umstrukturierungen der Axel Springer Aktiengesellschaft oder der beherrschten Gesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz vorgenommen werden;
 - e) die Liquidation der Axel Springer Aktiengesellschaft oder der beherrschten Gesellschaft beschlossen wird.

Der Vorstand der Axel Springer Aktiengesellschaft hat zu den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen gemäß § 293a AktG zusammen mit der Geschäftsführung der betreffenden beherrschten Gesellschaft jeweils einen gemeinsamen Bericht erstattet, in dem der Abschluss des Vertrags und sein Inhalt im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet worden sind.

Da es sich bei den beherrschten Gesellschaften um hundertprozentige Tochtergesellschaften der Axel Springer Aktiengesellschaft handelt, war eine Prüfung der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge gemäß § 293b Abs. 1 AktG nicht erforderlich.

Ausliegende Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 10 bis 14

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Axel Springer Aktiengesellschaft in 10888 Berlin, Axel-Springer-Straße 65, (Investor Relations) zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der Axel Springer Aktiengesellschaft einerseits und der Einundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, der Zweiundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, der Dreiundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, der Vierundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH sowie der Fünfundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH jeweils andererseits;
- die gemeinsamen Berichte des Vorstands der Axel Springer Aktiengesellschaft einerseits und der Geschäftsführung der Einundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, der Zweiundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, der Dreiundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, der Vierundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH sowie der Fünfundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH jeweils andererseits gemäß § 293a AktG;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Axel Springer Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Einundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, der Zweiundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, der Dreiundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, der Vierundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und der Fünfundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2008.

Da die Einundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, die Zweiundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, die Dreiundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, die Vierundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und die Fünfundfünfzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH erst im Jahr 2008 gegründet wurden, existieren für sie noch keine Jahresabschlüsse und Lageberichte für die Geschäftsjahre 2006 und 2007.

Die vorstehend genannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 23. April 2009 zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen und stehen im Internet unter www.axelspringer.de zum Download bereit. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch kostenfrei zugesandt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 98.940.000 und ist in 32.980.000 nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Die Gesellschaft hält derzeit 3.297.341 eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte, insbesondere keine Stimmrechte zustehen. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft somit auf 32.980.000 und die Gesamtzahl der Stimmrechte auf 29.682.659. Die Anzahl der Stimmrechte kann sich bis zur Hauptversammlung noch verändern.

Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung des Stimmrechts ist jeder im Aktienregister der Gesellschaft eingetragene Aktionär berechtigt, wenn er die Anmeldung zur Teilnahme spätestens am fünften Tag vor der Hauptversammlung, d.h. – unter Berücksichtigung der Fristberechnung gemäß § 123 Abs. 4 AktG, wonach auf den zeitlich vorhergehenden Werktag abzustellen ist, – spätestens am Freitag, dem 17. April 2009, beim Vorstand der Axel Springer Aktiengesellschaft schriftlich, per Telefax (030/2591 77422) oder per E-Mail (ir@axelspringer.de) eingereicht hat. Ein Anmeldeformular wird unseren Aktionären direkt übersandt.

Hinweis

Während der Vorbereitung zur Hauptversammlung können aus arbeitstechnischen Gründen keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden, d.h. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 17. April 2009 bei der Gesellschaft eingehen, können daher Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien nicht ausüben. In solchen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrecht bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Darüber hinaus können Anträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die zeitnah vor dem 17. April 2009 bei der Gesellschaft eingehen, im Hinblick auf die der Umschreibung des Aktienregisters vorgeschaltete erforderliche Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung zum Erwerb gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ggf. nicht mehr zu einer rechtzeitigen Eintragung des Erwerbers in das Aktienregister führen, um eine Teilnahme an der Hauptversammlung zu ermöglichen. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Kreditinstitute dürfen die Stimmrechte für Aktien, die ihnen nicht gehören und als deren Inhaber sie nicht im Aktienregister eingetragen sind, nur ausüben, wenn sie bevollmächtigt sind.

Die Vollmacht ist, wenn sie nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, eine ihnen gemäß § 135 Abs. 9 AktG gleich gestellte Person, ein ihnen gemäß §§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen oder aber an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (siehe unten) gerichtet ist, in schriftlicher Form zu erteilen. Zusammen mit der Eintrittskarte sowie auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular übersandt, das zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht verwendet werden kann.

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen, ihnen gemäß § 135 Abs. 9 AktG gleich gestellte Personen oder gemäß §§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Institute oder Unternehmen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten, an die Weisungen des Aktionärs gebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen.

gen. Die Vollmachten sind schriftlich, per Telefax (030/2591 77422) oder per E-Mail zu richten an:

Axel Springer Aktiengesellschaft
Investor Relations
Axel-Springer-Straße 65
10888 Berlin
Telefax: (030/2591 77422)
ir@axelspringer.de

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ein Weisungsformular wird unseren Aktionären direkt übersandt. Die Vollmacht mit den Weisungen muss spätestens am 17. April 2009 bei der Axel Springer Aktiengesellschaft vorliegen.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

Axel Springer Aktiengesellschaft
Investor Relations
Axel-Springer-Straße 65
10888 Berlin
Telefax: (030/2591 77422)
ir@axelspringer.de

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden im Internet unter www.axelspringer.de ->Investor Relations ->Hauptversammlung unverzüglich veröffentlicht. Dabei werden die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse zugehenden Anträge oder Wahlvorschläge berücksichtigt. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Angaben nach § 128 Abs. 2 AktG

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft hat der Axel Springer Aktiengesellschaft am 16. Dezember 2008 mitgeteilt, dass sie eine Beteiligung in Höhe von insgesamt 8,35 Prozent an der Gesellschaft hält, wobei ihr 8,34 Prozent über die Deutsche Bank Luxembourg SA, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft, zuzurechnen sind.

Berlin, im März 2009
Axel Springer Aktiengesellschaft
Der Vorstand